

ার্নুfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Betriebshof Obereschbach 1 Auskunft erteilt: Sascha Kolter, Zimmer 24 Telefon: 0 22 02 / 14 35 29

Telefax: 0 22 02 / 14 33 30 E-Mail: s.kolter@stadt-gl.de

Mein Zeichen 7 69 000005

Herrn

Jörg Krell

Mitalied des Rates

Zum Waschbach 21

51467 Bergisch Gladbach

04. November 2019

Ihre Anfrage in der Sitzung des AUKIV vom 29.10.2019

Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach + 53439 Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Krell,

in der genannten Ausschusssitzung haben Sie gefragt, ob es eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung gibt, die eine rückwirkende Einforderung von Gebühren für die letzten vier Jahre erlaubt.

Die Möglichkeit einer Nachveranlagung von Straßenreinigungsgebühren ist nicht durch die örtliche Satzung geregelt. Viele grundsätzliche Regelungen werden vielmehr durch das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vorgegeben. Nach § 12 Absatz 1 Ziffer 4 des KAG NW in Verbindung mit den §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) hat eine Kommune das Recht, Gebühren im Zeitraum von 4 Jahren nach zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Harald Flügge

Stadtbaurat und Erster Beigeordneter